



## Stellungnahme

### zum Referentenentwurf (Stand: Januar 2007)

### zum Dienstrechtsneuordnungsgesetz, Artikel 1, §§ 44 ff.

hier: Vermeidung von Dienstunfähigkeit und Wiederherstellung der  
Dienstfähigkeit

Die Pflicht zur Qualifizierung, insbesondere bei gesundheitlichen  
Störungen, ist nicht nur wünschenswert, sondern unerlässlich, um den  
zukünftigen Anforderungen Rechnung zu tragen. Umfassend erfüllt  
werden kann diese Verpflichtung nur dann, wenn die erforderlichen  
Kosten vom Dienstherrn getragen werden, so wie es für Tarif-  
bedienstete durch die Rentenversicherung, Berufsgenossenschaften  
usw., wird. Für Beamte steht bisher kein Träger der **beruflichen  
Rehabilitation** zur Verfügung. Deshalb sollte die berufliche Reha

neben der medizinischen Reha für Beamte ermöglicht werden, d.h. der Dienstherr müsste Rehabilitationsträger werden. Die Kosten können im Einzelfall zwar hoch sein, insgesamt dürften sich jedoch durch die Vermeidung von Frühpensionierungen Einsparungen ergeben. Um den Aufbau von Doppelstrukturen zu vermeiden, sollte für die Grundentscheidungen und die Durchführung eine Dienststelle benannt werden, die bereits über entsprechende Rehaerfahrungen verfügt, z.B. die Unfallkasse des Bundes oder evtl. die Deutsche Rentenversicherung Bund. Über die Kostenverteilung könnte entsprechend den Beiträgen für die Unfallvorsorge entschieden werden.

Gerd Görtemaker